

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Allgemeinverfügungen der Stadt Münster**
- ▶ **Bekanntmachung eines Straßennamens**
- ▶ **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- ▶ **Unterstützungsunterschriften zur Bundestagswahl 2021**
- ▶ **Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster**
- ▶ **Satzung zur Änderung Schulordnung der Westfälischen Schule für Musik der Stadt Münster**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Westfälischen Schule für Musik der Stadt Münster**
- ▶ **Satzung für das Stadtarchiv Münster einschließlich Benutzungs- und Gebührenordnung (Archivsatzung)**
- ▶ **Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau im Gebiet der Stadt Münster vom 8. 7. 2016**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster – Straßenbaubeitragsatzung – vom 24. 3. 2017**
- ▶ **Wasser- und Bodenverband Obere Stever Einladung zur Mitgliederversammlung**
- ▶ **Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren – Hiltrup**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**
- ▶ **Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Münster, Stadtteil Hiltrup**

## Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2a Nr. 5 und § 16a Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. 5. 2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der zurzeit geltenden Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

### Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 21. 6. 2021

#### Anordnungen

- I. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 2. 6. 2021 (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für die Bahnhofstraße (Herwarthstraße bis Urbanstraße) inkl. Bahnhofsvorplatz im Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr) aufgehoben.
- II. Die Anordnung unter Ziffer I. tritt mit Bekanntgabe in Kraft und ist dann sofort vollziehbar.

#### Begründung

Zu I.

Die Entwicklung des Wertes der 7-Tage-Inzidenz in Bezug auf COVID-19-Erkrankungen bewegt sich auf dem Gebiet der Stadt Münster und des Landes Nordrhein-Westfalen auf anhaltend niedrigem Niveau. Die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, kann daher auch in dem stark frequentierten Bereich des Umfeldes des Hauptbahnhofes entfallen.

Zu II.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die getroffenen Anordnungen treten mit Bekanntgabe in Kraft. Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, 21. Juni 2021

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

## Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2a Nr. 5 und § 16a Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. 5. 2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der zurzeit geltenden Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

### Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 21. 6. 2021

#### Anordnungen

- I. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 8. 3. 2021 (Schaffung von Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe) aufgehoben.
- II. Die Anordnung unter Ziffer I. tritt mit Bekanntgabe in Kraft und ist dann sofort vollziehbar.

#### Begründung

Zu I.

Die Entwicklung des Wertes der 7-Tage-Inzidenz in Bezug auf COVID-19-Erkrankungen bewegt sich auf dem Gebiet der Stadt Münster und des Landes Nordrhein-

Westfalen auf anhaltend niedrigem Niveau. Die landesweit geltenden Coronaschutzvorschriften bieten inzwischen hinreichend Spielraum für die Bereitstellung von Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe, so dass die zu diesem Zweck erlassene Allgemeinverfügung aufgehoben werden kann.

Zu II.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die getroffenen Anordnungen treten mit Bekanntgabe in Kraft. Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, 21. Juni 2021

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

## Bekanntmachung eines Straßennamens

Die Bezirksvertretung Münster-Nord hat in ihrer Sitzung am 27. 4. 2021 beschlossen, dass der Weg von der Straße Neuer Heidkamp zur Gasselstiege den Straßennamen Anni-Buschkötter-Weg (48159 00688) erhält. In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel im amtlichen Straßenverzeichnis angegeben. Der Weg ist im beiliegenden Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt.

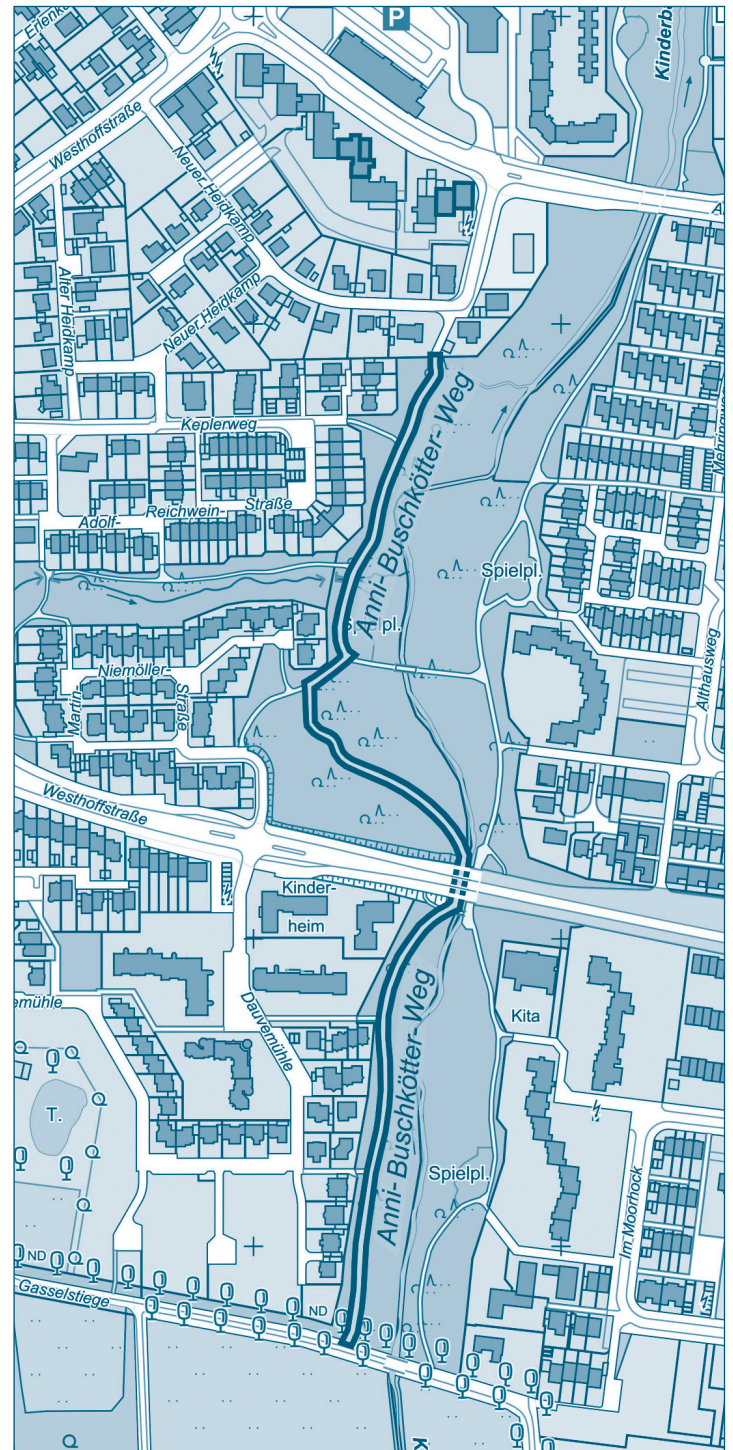
Gegen die Straßenbenennung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 9. Juni 2021

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 1



## **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die WestfalenLand Fleischwaren GmbH hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von naturbelassenem Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 9,6 MW auf dem Grundstück am Hessenweg 2 (Gemarkung Sankt Mauritiz, Flur 21, Flurstück 663) vorgelegt.

Geplant sind zwei gleichgroße Verbrennungsmotoren, die jeweils einen Generator antreiben. Mit dem generierten Strom und Warmwasser soll der dort ansässige fleischverarbeitende Betrieb einschl. Kälteanlage versorgt und nicht benötigter Strom in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Darüber hinaus fällt das Vorhaben unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben gemäß Anlage 1 Nr. 1.2.3.2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Eine überschlägige Prüfung nach Maßgabe der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG ergab, dass weder der Anlagenstandort noch der Einwirkungsbereich der Emissionen besondere Empfindlichkeiten in Form von Schutzgebieten aufweisen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens festgestellt, weil durch das Vorhaben die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebiets nicht beeinträchtigt wird.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Münster, Untere Umweltschutzbehörde, Gebäude 12, Albersloher Weg 450, 48167 Münster eingesehen werden.

Münster, den 22. Juni 2021

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Matthias Peck  
Stadtrat

## **Unterstützungsunterschriften zur Bundestagswahl 2021**

Mit dem sechszwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 3. 6. 2021 hat der Bundestag die erforderlichen Unterstützungsunterschriften zur Bundestagswahl 2021 reduziert.

Gemäß des neuen § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Absätze 2 und 3 sowie § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG und § 34 Absatz 4 Satz 1 und § 39 Absatz 3 Satz 1 der Bundeswahlordnung mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.

Münster, den 15. Juni 2021

Thomas Paal  
Stadtdirektor und Kreiswahlleiter

## **Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster**

Durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 10. 6. 2021 ist gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster folgender Verein anerkannt worden: Eleganz Bildungsplattform e. V. Die Anerkennung wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 21. Juni 2021

i. A.  
Sabine Trockel

## **Satzung zur Änderung Schulordnung der Westfälischen Schule für Musik der Stadt Münster**

vom 23. 6. 2021

vom 19. 12. 1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 158)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20. 12. 2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 197)

und der 2. Änderungssatzung vom 13. 12. 2002 (Amtsblatt der Stadt Münster 2002 S. 226)

und der 3. Änderungssatzung vom 11. 11. 2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 170)

und der 4. Änderungssatzung vom 14. 11. 2013 (Amtsblatt der Stadt Münster 2013 S. 188)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 17. 12. 1997 beschlossen:

## § 1 Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heran und fördert sie individuell. Darüber hinaus will die Musikschule besondere Begabungen frühzeitig erkennen und angemessen ausbilden. Die Unterrichtsziele und -inhalte orientieren sich am Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

## § 2 Unterrichtsangebote

Die Westfälische Schule für Musik bietet an

### (1) Elementare Musikpädagogik

- für Vorschulkinder: Musikzwerge und Musikalische Früherziehung
- für Grundschul Kinder: Musikalische Grundausbildung, JEKISS-Chor und Instrumentenkarussell

Unterrichtsform: Gruppenunterricht

### (2) Instrumental- und Vokalausbildung

Unterrichtsformen: Einzel-, Gruppen- und Klassenunterricht (inkl. „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“)

### (3) Ensemble-Ausbildung

Kammermusik mit verschiedenen Ensembles, Sing- und Spielkreise, Chöre, Bands, Combos und Orchester

### (4) Musiktheoretische Ausbildung

Gehörbildung, Musiklehre, Musiktheorie

### (5) Studienvorbereitende Ausbildung/Jugendakademie

Studienvorbereitung, Begabtenförderung

### (6) Projektbereich

Zeitlich begrenzte Angebote: Kurse, Workshops und Projekte (siehe § 12)

## § 3 Unterricht

- (1) Alle Schüler/-innen der Musikschule sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- (2) Alle Schüler/-innen müssen bei Aufnahme des Instrumentalunterrichtes ein geeignetes Instrument zur Verfügung haben. Aus dem Bestand der Westfälischen Schule für Musik können Instrumente gegen Gebühr ausgeliehen werden.
- (3) Allen Schüler/-innen wird die Teilnahme an mindestens einem Ensemble der Musikschule empfohlen bzw. einem anderen ergänzenden Unterrichtsangebot. Nach Familie und Schule hat die Teilnahme am Unterricht sowie den empfohlenen Ensembles Priorität. Die Zusammenstellung der Ensembles erfolgt durch die Fachlehrkräfte.

- (4) Bei Unterrichtsversäumnis oder Krankheit hat der Schüler/die Schülerin bzw. die Eltern unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, den Lehrer/die Lehrerin oder die Verwaltung der Westfälischen Schule für Musik zu benachrichtigen. Versäumte Unterrichtsstunden werden nach Möglichkeit nachgegeben, wenn mindestens zwei Unterrichtstage vorher Mitteilung erfolgt ist und der Schulbetrieb dies zulässt.
- (5) Fällt der Unterricht infolge Verhinderung einer Lehrkraft oder aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichtes. Eventuelle Ansprüche auf eine Ermäßigung des Schulgeldes werden durch die Gebührensatzung geregelt.
- (6) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes.

## § 4 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Es gliedert sich in zwei Schulhalbjahre:
  - 1. Schulhalbjahr: 1. August bis 31. Januar
  - 2. Schulhalbjahr: 1. Februar bis 31. Juli.Abweichend hiervon ist das Schuljahr der Jugendakademie. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres
- (2) Die Erteilung von Unterricht an „beweglichen“ Ferientagen ist gebunden an die Verfügbarkeit von Unterrichtsräumen an allgemeinbildenden Schulen.
- (3) Die Erteilung von Unterricht an regionalen Feiertagen (z. B. Rosenmontag) ist abhängig von den Regelungen, die für den gesamten Bereich der Stadtverwaltung Münster getroffen werden.

## § 5 Anmeldung, Austritt und Abmeldung

- (1) An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung der Westfälischen Schule für Musik zu richten. An- und Abmeldungen per E-Mail können nur angenommen werden, wenn sie an die E-Mail-Adresse WSfM@stadt-muenster.de gesendet werden. Sie werden durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ausgenommen von der Schriftform ist die Online-An- und Abmeldung über die Internetseite der Westfälischen Schule für Musik. Online-Anmeldungen stellen ein Angebot des Kunden dar. Dieses kann bis zum übernächsten Beginn des Schulhalbjahres seitens der Westfälischen Schule für Musik angenommen werden. Die Unterrichtsvereinbarung kommt erst mit der Bestätigung des Unterrichtes durch die Westfälische Schule für Musik zu Stande. Voraussetzung hierfür ist, dass der angeforderte Unterricht dem angebotenen Unterricht entspricht. Sollte der Online-Anmeldung seitens der Westfälischen Schule für Musik nicht entsprochen werden kön-

nen, bietet sie der Kundin/dem Kunden ein alternatives Angebot an. Mit der Online-Anmeldung wird ein Kundenkonto eingerichtet und die Datenschutzbestimmungen festgelegt. Es gelten weiter die gesetzlichen Vorgaben zum Online-Recht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin / eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über Aufnahme, Klasseneinteilung sowie Unterrichtsform (Einzel-/Gruppen- /Ensembleunterricht) entscheidet die Fachbereichsleitung bzw. bei Jugendakademie das Leitungsteam der Jugendakademie nach Abstimmung mit Eltern und Schüler/-innen im Rahmen freier Kapazitäten sowie nach pädagogischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Laufe der Ausbildung kann eine Änderung der Unterrichtsform sinnvoll und notwendig sein.

- (2) Anmeldungen zur Elementaren Musikpädagogik, zum Instrumental- und Vokalunterricht sowie zu Ensemble und Ergänzungsfächer als auch zum Projekt JeKits sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Eine Aufnahme erfolgt in der Regel zu Schulhalbjahresbeginn. Während des Schulhalbjahres ist eine Aufnahme nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

Die Anmeldung für „JEKISS“ und „JeKits“ sind befristet bis zum Ende des 4. Schuljahres (Ende der Grundschulzeit) und enden dann automatisch.

- (3) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres bzw. beim Projekt „JeKits“ zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung oder die Verwaltungsleitung der Musikschule Ausnahmen zulassen. Zu diesen Fällen gehören z.B. Lehrerwechsel, Wegzug, schulische oder familiäre Belange sowie Krankheit. Ausnahmen können außerdem zugelassen werden, wenn der frei werdende Unterrichtsplatz direkt neu besetzt werden kann.

Bei der Jugendakademie endet der Unterricht und die Unterrichtsvereinbarung automatisch zum Ende des Abiturjahrgangs und dann zum 30.09.. Ansonsten ist eine Abmeldung für die Jugendakademie zum Ende des Folgemonats möglich.

Bei „JEKISS“ und „JeKits“ enden die Vereinbarungen automatisch zum Ende des 4. Schuljahres (Ende der Grundschulzeit).

- (4) In den Fächern der Elementaren Musikpädagogik „Musikzwerge“, „Musikalische Früherziehung“, „Musikalische Grundausbildung“, „JEKISS-Chor“ sowie der Erstaufnahme einer instrumentalen oder vokalen Ausbildung ist es möglich, das Unterrichtsverhältnis innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Unterrichtes ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Abmeldung zu beenden.

- (5) Um angesichts der begrenzten Kapazität lange Wartezeiten zu vermeiden, kann der Unterrichtsvertrag bei Erreichen der Leistungsgrenze oder auch, wenn eine regelmäßige Einzelbetreuung durch eine Lehrkraft nicht mehr zwingend erforderlich ist, von der Westfälischen Schule für Musik spätestens zwei Monate vor Ende des Semesters gekündigt werden. Nach Möglichkeit wird ein Alternativangebot unterbreitet.

## § 6 Ausschluss

- (1) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung sowie offensichtlich mangelhafte Unterrichtsvorbereitung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss von der Schule zur Folge haben.
- (2) Wiederholte Verstöße gegen die Bestimmung der Schulordnung bzw. der jeweils gültigen Hausordnung können nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss nach sich ziehen.
- (3) Werden die Gebühren drei Monate in Folge nicht gezahlt, kann das Unterrichtsverhältnis durch die Westfälische Schule für Musik beendet werden.

## § 7 Gebühren

Für den Unterricht und die Bereitstellung von Instrumenten werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

## § 8 Jahresvorspiel, Zeugnis

Einmal im Schuljahr wird im Rahmen eines Vorspieles für alle Schüler/-innen in der Instrumental- und Vokalausbildung ein vergleichendes Bild ihrer individuellen Jahresentwicklung und des momentanen Leistungsstandes entworfen. Am Jahresvorspiel oder einem vergleichbaren Nachweis nehmen alle Schüler/-innen teil (Ausnahme: Jugendakademie, siehe Sonderregelung nächste Absatz), die mindestens seit einem Jahr von der gleichen Lehrerin/dem gleichen Lehrer unterrichtet werden. Für erwachsene Schüler/-innen ist die Teilnahme am Jahresvorspiel freiwillig. Im zeitlichen Zusammenhang mit den Jahresvorspielen kann ein beratendes Gespräch zwischen dem Lehrer/der Lehrerin und dem Schüler/der Schülerin bzw. ihren gesetzlichen Vertretern vereinbart werden. Ein Zeugnis dokumentiert den aktuellen Leistungsstand und gibt gegebenenfalls Empfehlungen für die weitere Förderung.

Für Jungstudierende der Jugendakademie ist die Teilnahme an den öffentlichen Konzerten verpflichtend. Diese gelten als Leistungsnachweis.

## § 9 Hausordnung

Die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsortes ist zu beachten.

## § 10 Unterrichtsstätten

- (1) Der Unterricht wird in den Räumen der Westfälischen Schule für Musik oder von der Stadt Münster zur Verfügung gestellten Räumen erteilt. Der Unterricht kann auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen der Westfälischen Schule

für Musik mit Dritten auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

- (2) Der Unterricht der Jugendakademie wird in den Räumen der Westfälischen Schule für Musik oder der Musikhochschule Münster erteilt.
- (3) Der Unterricht wird regelmäßig als Präsenzunterricht durchgeführt. In Einzelfällen kann im Einvernehmen zwischen der Westfälischen Schule für Musik, der Lehrkraft und dem Schüler/ der Schülerin bzw. des gesetzlichen Vertreters des Schülers/ der Schülerin der Unterricht digital, im Internet oder im öffentlichen Raum gleichwertig und zeitlich begrenzt durchgeführt werden.

Einzelfälle können vorliegen, wenn

- die Räume der Westfälischen Schule für Musik bzw. der Kooperationspartner zur Nutzung nicht zur Verfügung stehen,
- der Weg zu den Unterrichtsstätten erheblich erschwert ist,
- die Lehrkraft oder der Schüler/ die Schülerin persönlich verhindert sind die Unterrichtsstätten aufzusuchen, aber sonst in der Lage ist, den Unterricht durchzuführen/ wahrzunehmen oder wenn mit dem Unterricht im virtuellen oder öffentlichen Raum ein besonderes künstlerisches und/oder pädagogisches Ziel verfolgt wird,
- auf Wunsch des Schülers/ der Schülerin, sofern eine Lehrkraft mit entsprechender medialer Erfahrung und Ausrüstung zur Verfügung steht und Einvernehmen besteht.

### § 11 Veranstaltungen

Öffentliche und interne Veranstaltungen mit Schüler/-innen der Westfälischen Schule für Musik sind einschließlich der notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und das aktive Mitwirken der Schüler/-innen wird erwartet.

Die Westfälische Schule für Musik ist berechtigt von öffentlichen Veranstaltungen (alle Veranstaltungen, die öffentlich kommuniziert werden) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen anzufertigen und zu ihrem Eigenbedarf und ihrer Selbstdarstellung zu verwenden (inklusive Weitergabe an Medien zur Veröffentlichung und Speicherung im Bildarchiv). Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Für interne Veranstaltungen (z. B. Vorspiele) wird durch die Westfälische Schule für Musik eine separate Einwilligung eingeholt.

Für die Schüler/-innen der Jugendakademie gilt die zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Musikhochschule Münster) und den Erziehungsberechtigten getroffenen gesonderten Regelungen zu Film, Bild- und Tonaufnahmen.

### § 12 Geltungsbereich

Die Unterrichtsangebote der Westfälischen Schule für Musik richten sich vorrangig an alle Einwohner/-innen der Stadt Münster.

Die Unterrichtsangebote der Jugendakademie richten sich an besonders begabte Schüler/-innen, vorrangig der Stadt Münster und der Region Westfalen. Voraussetzung für die Teilnahme ist eine bestandene Aufnahmeprüfung.

Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 3 - 11 gelten nicht für Angebote im Projektbereich. Hier werden jeweils gesonderte Vereinbarungen zwischen Kursleitung und Musikschule, sowie durch Vermittlung der Musikschule zwischen Kursteilnehmenden und Kursleitung getroffen.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. 8. 2021 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 23. Juni 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Westfälischen Schule für Musik der Stadt Münster

vom 23. 6. 2021

vom 19. 12. 1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 159)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. 2. 2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 S. 9)

und der 2. Änderungssatzung vom 20. 12. 2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 196)

und der 3. Änderungssatzung vom 20. 12. 2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 197)



und der 4. Änderungssatzung vom 13. 12. 2002 (Amtsblatt der Stadt Münster 2002 S. 226)

und der 5. Änderungssatzung vom 19. 7. 2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 139)

und der 6. Änderungssatzung vom 10. 12. 2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 316)

und der 7. Änderungssatzung vom 30. 11. 2005 (Amtsblatt der Stadt Münster 2005 S. 225 und 233)

und der 8. Änderungssatzung vom 6. 11. 2008 (Amtsblatt der Stadt Münster 2008 S.155)

und der 9. Änderungssatzung vom 10. 12. 2010 (Amtsblatt der Stadt Münster 2010 S. 180)

und der 10. Änderungssatzung vom 11. 11. 2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 159)

und der 11. Änderungssatzung vom 15. 11. 2013 (Amtsblatt der Stadt Münster 2013 S. 188)

und der 12. Änderungssatzung vom 16. 12. 2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 242)

und der 13. Änderungssatzung vom 14. 12. 2018 (Amtsblatt der Stadt Münster 2018 S. 229)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.3.1996 (GV. NW S. 124), sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712 / SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV. NW S. 586), hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 17. 12. 1997 beschlossen:

### § 1 Art und Höhe der Gebühren

- (1) Gegenstand dieser Gebührensatzung sind die Kosten, die als Gegenleistung
  1. für die Erteilung von Unterricht (Unterrichtsgebühren),
  2. für die bei der Anmeldung einer Schülerin/ eines Schülers erforderliche besondere Verwaltungstätigkeit der Westfälischen Schule für Musik (einmalige Anmeldegebühren),
  3. für die im Rahmen der Bearbeitung einer vorzeitigen Abmeldung erforderliche besondere Verwaltungstätigkeit der Westfälischen Schule für Musik (Abmeldegebühren),
  4. für die Überlassung eines Leihinstrumentes (Gebühren für Leihinstrumente) erhoben werden.
- (2) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Tarif.

### § 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Schüler/-innen sowie die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler/-innen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Veranlagung, Fälligkeit und Erstattung

- (1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Sie entspricht 39 Unterrichtswochen im Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, zu dem die erstmalige Zulassung zum Unterricht erfolgt. Die Beträge sind laufend zum 1. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 fällt an mit der erstmaligen Anmeldung der Schülerin/des Schülers. Im Fall einer Online-Anmeldung wird auf die Erhebung der Gebühr verzichtet.
- (3) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 fällt an, sobald ausnahmsweise eine vorzeitige Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers wegen einer direkten Neubesetzung des frei werdenden Unterrichtsplatzes zugelassen wird.
- (4) Für die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Instrument erstmals zur Verfügung gestellt wird. Die Gebühr ist jeweils zu dem Termin zu entrichten, zu dem auch die Unterrichtsgebühr zu zahlen ist.
- (5) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid.

### § 4 Ermäßigungen, Zuschläge, Stundung und Erstattungen

- (1) Die Westfälische Schule für Musik lässt Ermäßigungen zu. Ermäßigungen werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt (Ausnahme zur Reihenfolge beim Projekt JeKits siehe Absatz 2):
  1. Geschwisterermäßigung
  2. Ermäßigung Ehrenamtskarte
  3. Ermäßigung Münsterpass
  4. Anrechnung Guthaben Bildung und Teilhabe (Münsterlandkarte)zu Ziffer 1  
Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren
  1. für das zweite Kind der Familie um 20 % der Gebühr,
  2. für das dritte Kind der Familie um 40 % der Gebühr,
  3. für das vierte Kind der Familie um 60 % der Gebühr,
  4. für das fünfte und jedes weitere Kind der Familie um 80 % der Gebühr.Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene, soweit und solange für sie dieselbe Person oder deren Ehegatte zum Empfang von Kindergeld berechtigt ist. Der Anspruch auf Kindergeld ist für Erwachsene stets, für Kinder und Jugendliche auf Anfrage der Musikschule nachzuweisen.



Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühren vor Abzug einer Ermäßigung. Das Kind mit der höchsten Gesamtgebühr zählt als erstes.

zu Ziffer 2

Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte NRW erhalten eine 100 %ige Ermäßigung auf den Erwachsenen-zuschlag in Höhe von 40% auf die Unterrichtsgebühren.

zu Ziffer 3

Inhaber/-innen des Münsterpasses erhalten eine 100 %ige Ermäßigung für Angebote im Bereich der elementaren Musikpädagogik sowie dem Projekt „JeKits“ und bei der Anmelde bzw. Abmeldegebühr. Für die Bereiche Instrumental-/Vokalunterricht, Ensembleunterricht/Ergänzungsfächer sowie Jugendakademie wird Inhaber/-innen des Münsterpasses eine 50%ige Ermäßigung gewährt.

Der Münsterpass ist vor dem ersten Unterricht und dann in regelmäßigen Abständen mindestens einmal jährlich zum 1. 11. eines Jahres in der Verwaltung der Westfälischen Schule für Musik vorzulegen. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wird der Münsterpass für das gesamte folgende Kalenderjahr berücksichtigt. Sollte der Münsterpass nicht verlängert werden, ist die Schülerin/der Schüler verpflichtet, der Westfälischen Schule für Musik dieses umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Verwaltung der Westfälischen Schule für Musik wird stichprobenmäßig 5% der Münsterpassinhaber, von denen kein aktueller Münsterpass vorliegt, im 3. Quartal anschreiben und zur Vorlage des Münsterpasses auffordern. Sollte der Münsterpass nicht bis zum 15. 11. vorgelegt werden, kann der Münsterpass für das Folgejahr nicht anerkannt werden. Eine rückwirkende Anerkennung des Münsterpasses ist nur in besonderen Härtefällen und mit Zustimmung der Verwaltungsleitung möglich.

zu Ziffer 4

Berechtigte der Münsterlandkarte können diese für die Leistungen der Westfälischen Schule für Musik ansetzen.

- (2) Die Sozialermäßigungen im Projekt JeKits werden abweichend zu Absatz 1 in folgender Reihenfolge der Ermäßigungen gewährt:

1. Anrechnung Guthaben Bildung und Teilhabe
2. Beitragsbefreiung Münsterpass
3. Geschwisterermäßigung

Die Nachweise zu diesen Sozialermäßigungen sind bei Anmeldung bzw. ist nach Ausstellung zu erbringen, anderenfalls kann die Befreiung nicht anerkannt werden.

- (3) Für den Unterricht mit Erwachsenen (18 Jahre und älter) wird eine um 40 % erhöhte Gebühr

erhoben. Davon sind junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr, soweit Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird, ausgenommen. Der Anspruch auf Kindergeld ist für den jeweiligen Unterrichtszeitraum nachzuweisen.

- (4) Die Westfälische Schule für Musik kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühren bis zum Ende des jeweiligen vierteljährlichen Zahlungszeitraums stunden. In Ausnahmefällen kann die Stundung verlängert werden.
- (5) In begründeten Einzelfällen oder als herausgehobene, durch die Musikschule verantwortete Maßnahme der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, kann ein Erlass durch eine mit der Verwaltungsleitung abgestimmte Schulleitungsentscheidung vorgenommen werden.
- (6) Fällt der Unterricht aus von der Westfälischen Schule für Musik zu vertretenden Gründen im Laufe des Kalenderjahres aus und kann nicht innerhalb des Kalenderjahres bzw. bis zum 31.01 des Folgejahres vor- oder nachgegeben werden, erfolgt die anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren im ersten Quartal des folgenden Jahres (Erstattungsgebühr = Anzahl ausgefallener Unterrichte (ohne Schulferien NRW und Feiertage) im Verhältnis zu 39 garantierten Unterrichten im Kalenderjahr).

Bei Abmeldungen zum Schulhalbjahr oder Schuljahr erfolgt die Erstattung anteilig für die Unterrichtszeit im auf die Abmeldung folgenden Quartal.

## § 5 Fördermaßnahmen

Im Rahmen der Jugendakademie fördert die Westfälische Schule für Musik gemeinsam mit der Musikhochschule bis zu 30 Schüler/-innen, die sich über eine Aufnahmeprüfung qualifizieren. Die Förderung beinhaltet in der Regel eine kostenfreie Aufstockung des bezahlten Hauptfachunterrichtes von 45 Minuten um 15 Minuten, das kostenlose Angebot eines zweiten Instrumental- oder Vokalfaches sowie weitere kostenfreie Ergänzungsfächer.

## § 6 Dauer des Unterrichtes

Die Berechnungsgröße für die Unterrichtszeit ist die Unterrichtseinheit von 45 Minuten. Abweichungen vom 45 Minuten-Standard sind teilweise sinnvoll, daher beträgt z.B. in den Fächern Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung die Unterrichtseinheit 60 Minuten; Einzelunterricht wird auch in 30 Minuten angeboten und Ensembles finden auch länger statt. Der anliegende Gebührentarif regelt hierfür die Gebührenhöhe.

## § 7 Projektbereich

Der Projektbereich der Westfälischen Schule für Musik bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit zeitlich begrenzt etwas Neues auszuprobieren, alte Fähigkeiten wiederzuentdecken oder sie weiterzuentwickeln. Sie kann somit ein Einstieg in ein

Unterrichtsangebot mit langfristiger Perspektive sein. Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten nicht für Angebote im Projektbereich. Im Projektbereich werden jeweils gesonderte Vereinbarungen zwischen Kursleitung und der Westfälischen Schule für Musik

sowie durch Vermittlung der Westfälischen Schule für Musik zwischen Kursteilnehmenden und Kursleitung getroffen.

### § 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 1. 8. 2021 in Kraft.

## Gebührentarif der Westfälischen Schule für Musik

### Gebühren

Alle Gebühren der Musikschule verstehen sich pro Person.

### Anmelde-/Abmeldegebühr

Die Anmeldung in die Musikschule kostet einmalig 13,00 €. Bei einer Online-Anmeldung entfällt diese Gebühr. Wird durch die Westfälische Schule für Musik eine vorzeitige Abmeldung zugelassen, ist eine Abmeldegebühr von 13,00 € fällig.

Inhaber/-innen des Münster-Passes erhalten auf die Anmelde- bzw. Abmeldegebühr eine 100%ige Ermäßigung.

### A) Elementare Musikpädagogik für Kinder ab 2 Jahren

	Teilnehmerzahl	Jahresgebühr	Monatsrate
<b>Musikzwerge</b> 45 Min. pro Woche mit Begleitperson Laufzeit: 1 Jahr	5 – 8	288,00 €	24,00 €
<b>Musikalische Früherziehung</b> 60 Min. pro Woche Laufzeit: 2 Jahre	6 – 15	288,00 €	24,00 €
<b>Musikalische Grundausbildung</b> 60 Min. pro Woche Laufzeit: 1 Jahr	6 – 15	288,00 €	24,00 €
<b>Musikalische Grundausbildung in Schulklassen</b> 45 Min. pro Woche Laufzeit: 1 Jahr	Schulklasse	156,00 €	13,00 €
<b>JEKISS-Chor</b> 45 Min. pro Woche Laufzeit: Grundschulzeit	Ab 15	90,00 €	7,50 €
<b>Instrumentenkarussell</b> 45 Min. pro Woche inkl. Leihgebühr für die Instrumente Laufzeit: 6 Monate	4 je Instrument	Für 6 Monate 243,00 €	40,50 €

### Regelungen:

- Für alle Angebote – mit Ausnahme des Instrumentenkarussells – gilt: Eltern haben ein Sonderabmelderecht. So können sie ihr Kind bis zum Ende des 2. Unterrichtsmonats abmelden.
- Inhaber/-innen des Münsterpasses erhalten eine 100%ige Ermäßigung auf alle Angebote.
- Der Unterricht für die Begleitperson in der Unterrichtsform Musikzwerge ist kostenlos, sie zahlt nur die Anmeldegebühr.

## B) Instrumental- und Vokalunterricht

	Dauer	Jahresgebühr	Monatsrate
<b>Einzelunterricht</b>	30 Min./Woche	822,00 €	68,50 €
	45 Min./Woche	1.188,00 €	99,00 €
<b>2er-Gruppe</b>	45 Min./Woche	672,00 €	56,00 €
<b>3er-Gruppe</b>	45 Min./Woche	504,00 €	42,00 €
	60 Min./Woche	672,00 €	56,00 €
<b>4er- bis 6er-Gruppe</b>	45 Min./Woche	426,00 €	35,50 €
	60 Min./Woche	564,00 €	47,00 €
<b>7er- bis 9er-Gruppe</b>	45 Min./Woche	330,00 €	27,50 €
	60 Min./Woche	438,00 €	36,50 €
<b>Klassenunterricht</b> an allgemeinbildenden Schulen	in Absprache mit den Schulen		9,00 € bis 36,00 € pro Monat

### Regelungen für Kinder und Jugendliche

- Für alle Angebote – mit Ausnahme der Klassenunterrichte an allgemeinbildenden Schulen – gilt: Schüler/-innen haben ein Sonderabmelderecht. Sie können sich bis zum Ende des 2. Unterrichtsmonats abmelden.
- **Für Inhaber/-innen des Münsterpasses**  
Es wird eine 50%ige Ermäßigung auf alle Unterrichtsangebote gewährt.
- **Für Geschwister**  
Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, ermäßigt sich die jeweils günstigere Gebühr beim zweiten Kind um 20 %, beim dritten Kind um 40 %, beim vierten Kind um 60 %, beim fünften und jedem weiteren Kind der Familie um 80 %.
- **Kostenloser Ensembleunterricht**  
Für Kinder und Jugendliche, die an einem der oben genannten Angebote teilnehmen, ist die Teilnahme an Ensembleunterricht und Ergänzungsfächern (s. Punkt E) kostenlos

### Regelungen für Erwachsene

- Für alle Angebote – mit Ausnahme der Klassenunterrichte an allgemeinbildenden Schulen – gilt: Schüler/-innen haben ein Sonderabmelderecht. Sie können sich bis zum Ende des 2. Unterrichtsmonats abmelden.
- **Erwachsenenzuschlag**  
Für Erwachsene wird ein Zuschlag auf die Unterrichtsgebühr in Höhe von 40 % erhoben.
- **Bei Kindergeldbezug**  
Junge Erwachsene zahlen bis zum 25. Lebensjahr die Gebühren für Kinder und Jugendliche, soweit für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Der Anspruch auf Kindergeld ist für den jeweiligen Unterrichtszeitraum nachzuweisen.
- **Bei Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte**  
Es wird auf die Erhebung des Erwachsenenzuschlags ab Vorlage der Ehrenamtskarte NRW in der Westfälischen Schule für Musik verzichtet. Zu Beginn des Schuljahres (1. 2. bzw. 1. 8. eines Jahres) ist die Ehrenamtskarte in der Westfälischen Schule für Musik vorzuzeigen.
- **Bei Inhaber/-innen des Münsterpasses**  
Es wird eine 50%ige Ermäßigung auf alle Unterrichtsangebote gewährt.
- **Kostenloser Ensembleunterricht und Ergänzungsfächer**  
Für Erwachsene, die an einem der oben genannten Angebote teilnehmen, ist die Teilnahme an Ensembleunterricht und Ergänzungsfächern der Musikschule kostenlos (s. Punkt E).
- **Zusätzliches Unterrichtsangebot**  
Erwachsene Schüler/-innen haben außerdem die Möglichkeit 45 Min./14-tägig Einzelunterricht zum Preis von 72,00 € zu wählen.



### C) Projekt JeKits, Klassenunterricht und Orchester Kunterbunt

Das Projekt JeKits (Jedem Kind Instrumente, Tanzen und Singen) wird von der Landesregierung NRW gefördert. Die Landesregierung legt die Gebühren bzw. den Rahmen für Gebühren fest. Das Projekt wird basierend auf einem Vertrag mit der Landesregierung NRW bzw. dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft in Kooperationen zwischen der Westfälischen Schule für Musik und den Schulen durchgeführt. Zukünftig wird JeKits 3 (3. Schuljahr) und JeKits 4 (4. Schuljahr) ebenfalls über das Projekt gefördert.

	<b>Jahresgebühr</b>	<b>Monatsrate</b>
<b>JeKits 1</b>	0,00 €	0,00 €
<b>JeKits 2</b>	312,00 €	26,00 €
<b>JeKits 3</b>	312,00 €	26,00 €
<b>JeKits 4</b>	312,00 €	26,00 €
Bis zur Förderung von JeKits 3 und 4 durch die Landesregierung erhebt die Westfälische Schule für Musik für den Klassenunterricht mit Orchester Kunterbunt folgende Gebühren:		
<b>Klassenunterricht/Orchester Kunterbunt</b>	426,00 €	35,50 €

### Regelungen

- Kostenlose Leihgabe der Instrumente
- Das Guthaben für Bildung und Teilhabe ist vor der Sozialbefreiung durch den Münsterpass anzurechnen.
- 100,00 % Sozialbefreiungen durch den Münsterpass für Unterricht JeKits 2, 3 und 4 und 50,00 % Sozialbefreiungen durch den Münsterpass für Klassenunterricht und Orchester Kunterbunt.

Eine vollständige bzw. teilweise Befreiung von den Beitragszahlungen ist bei Empfängern von:

- o Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- o Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII
- o Wohngeld nach Wohngeldgesetz
- o Kinderzuschlägen nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes
- o Ausbildungsbeihilfen und
- o Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz möglich.

Der Nachweis über die Berechtigung der Beitragsbefreiung ist anhand eines behördlichen Bescheides durch den Erziehungsberechtigten mit Anmeldung zu erbringen.

- **Geschwisterermäßigung**

Nehmen zwei oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig zahlungspflichtig an dem Projekt JeKits teil, fällt der volle Elternbeitrag nur für das erste Kind an. Geschwister erhalten eine Beitragsermäßigung von 50%, soweit nicht eine vollständige Beitragsbefreiung aus den oben genannten Gründen möglich ist.

- Eine Kombination mit weiteren Ermäßigungen aus dem Angebot der Westfälischen Schule für Musik ist nicht möglich.

### D) Instrumental- und Vokalunterricht Jugendakademie

	<b>Dauer</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>Monatsrate</b>
<b>Hauptfach – Einzelunterricht</b>	60 Min./Woche	1.188,00 €	99,00 €
<b>Nebenfach – Einzelunterricht</b> (obligatorisch nur mit Hauptfach möglich)	30 Min./Woche	kostenfrei	kostenfrei

### Regelungen für Jugendliche und Erwachsene

- **Für Inhaber/-innen des Münsterpasses**  
Es wird eine 50%ige Ermäßigung gewährt.

- **Für Geschwister**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, ermäßigt sich die jeweils günstigere Gebühr beim zweiten Kind um 20 %, beim dritten Kind um 40 %, beim vierten Kind um 60 %, beim fünften und jedem weiteren Kind der Familie um 80 %.

- **Kostenloser Ensembleunterricht und Ergänzungsunterricht**

Für Teilnehmer/-innen der Jugendakademie ist ab dem 13. Lebensjahr die Teilnahme an Ensembleunterricht und Ergänzungsfächern (s. Punkt E) verpflichtend und für alle kostenlos.

- **Keine Abmeldegebühr**

Bei Beendigungen im laufendem Schulhalbjahr werden keine Abmeldegebühren berechnet.

## E) Ensembleunterricht und Ergänzungsfächer

	<b>Jahresgebühr</b>	<b>Monatsrate</b>
<b>Chor, pro 15 Min.</b>	36,00 €	3,00 €
<b>2 bis 9 Teilnehmende</b>	Gebühren richten sich nach den Tarifen für Gruppenunterrichte	
<b>10 bis 19 Teilnehmende</b>	198,00 €	16,50 €
<b>20 und mehr Teilnehmende</b>	162,00 €	13,50 €
<b>Ergänzungsfächer:</b> Musik hören und verstehen (Musiktheorie und -improvisation)	294,00 €	24,50 €

## Regelungen

Ensembleunterrichte und Ergänzungsfächer sind für Kinder, Jugendliche und Erwachsene kostenlos, wenn sie an der Musikschule Instrumental- bzw. Vokalunterricht erhalten.

Die Teilnahme an Ensembles kann durch eine Entscheidung der Schulleitung mit Bestätigung durch die Verwaltungsleitung für Externe kostenfrei sein, wenn die Teilnahme zur Aufrechterhaltung des Ensembles erforderlich ist.

## F) Gebühren für Leihinstrumente

	<b>Dauer</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>Monatsrate</b>
Instrumentengruppe 1: Bongos, einfache Holz- und Plastikblockflöten	Jedes Jahr	60,00 €	5,00 €
Instrumentengruppe 2: Violine (1/8, 1/4, 1/2, 3/4), Viola (1/4, 1/2, 3/4), Cello (1/8, 1/4, 1/2, 3/4), Kontrabass (1/8, 1/4, 1/2), Querflöte (Anfänger), Kornett, Trompete, hochwertige Blockflöte, Gitarre, Oud, Keyboard	1. Jahr 2. Jahr 3. Jahr und weitere Jahre	120,00 € 144,00 € 168,00 € 168,00 €	10,00 € 12,00 € 14,00 € 14,00 €
Instrumentengruppe 3: Querflöte, Horn, Posaune, Violine (1/1), Viola (1/1), Cello (7/8, 1/1), Kontrabass (3/4), Klarinette, Oboe, Fagott, Saxofon, Tuba/ Euphonium, Gambe, Akkordeon, Stagepiano	1. Jahr 2. Jahr 3. Jahr und weitere Jahre	168,00 € 192,00 € 216,00 € 216,00 €	14,00 € 16,00 € 18,00 € 18,00 €
Instrumentengruppe 4: Harfe	Jedes Jahr	264,00 €	22,00 €

Instrumentengruppe 5: Instrumente für den Einsatz in JeKits-Schulkooperationen	Grundschulzeit	0,00 €	0,00 €
--	----------------	--------	--------

### **Regelungen**

Die Überlassungszeit für Instrumente ist unbefristet. Die Westfälische Schule für Musik kann bei Bedarf mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist (beginnend zum 1. des Folgemonats) das Instrument zurückfordern.

Vorrangig werden Instrumente an Schüler/-innen der Westfälischen Schule für Musik ausgeliehen. Instrumentenausleihen an Externe sind zulässig, solange sie nicht den Betrieb der Westfälischen Schule für Musik einschränken. Die Ausleihgebühren für Externe regelt sich entsprechend dieser Satzung zuzüglich eines Aufschlages von 20% sowie zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Die Ausleihe von Instrumenten kann durch eine Entscheidung der Schulleitung kostenfrei sein, wenn die Ausleihe für Teilnehmer/-innen von Ensembles der Westfälischen Schule für Musik erfolgt und die Teilnahme zur Aufrechterhaltung des Ensembles erforderlich ist oder wenn es der strategischen Ausrichtung der Westfälischen Schule für Musik förderlich ist.

### **Abrechnung**

Die Gebühr für Leihinstrumente wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr mit dem Jahresgebührenbescheid erhoben. Sie wird monatlich berechnet, d. h. eine Rückgabe des Instrumentes ist monatsweise möglich.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 23. Juni 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe



# Satzung für das Stadtarchiv Münster einschließlich Benutzungs- und Gebührenordnung (Archivsatzung)

vom 23. 6. 2021

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 2021 aufgrund der §§ 7, Abs. 1 und § 41, Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG – sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 4, 6 und 13 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 1029), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 und aufgrund des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) vom 17. Mai 2018 (GV NRW S. 244, ber. S. 278 und S. 404) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV NW S. 31/SGV NW S. 603) folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Rechtsform und Aufgaben

- (1) Das Archiv der Stadt Münster (Stadtarchiv) ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Münster. Es wird als Amt geführt und ist Teil der Stadtverwaltung.
- (2) Das Stadtarchiv hat folgende Aufgaben:
  1. Das Stadtarchiv hat Unterlagen des Rates, sonstiger Gremien, der Ämter, Einrichtungen und der Dienststellen der Stadt (anbietungspflichtige Stellen), die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit hin zu prüfen und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen. Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Stadtarchiv nach fachlichen Kriterien. Dies gilt auch für die Überlieferung der Rechtsvorgänger der heutigen Stadt Münster. Unterlagen sind laut § 2 Abs. 1 Archivgesetz NRW Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente und alle anderen, auch elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.
  2. Das Stadtarchiv unterhält in Kooperation mit dem Personal- und Organisationsamt der Stadt Münster ein Zwischenarchiv, in dem die Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht

abgelaufen sind, bis zur Entscheidung über die Archivwürdigkeit aufbewahrt werden. Das Verfügungsrecht über das Zwischenarchivgut verbleibt bei der abliefernden Stelle.

3. Das Stadtarchiv hat das Archivgut zu verwahren, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen. Das Archivgut ist unveräußerlich.
4. Das Stadtarchiv kann Unterlagen von rechtlich selbständigen Unternehmen und Stiftungen der Stadt in gleicher Weise wie städtische Unterlagen als Archivgut übernehmen. Für dieses Archivgut gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen die nachfolgenden Regelungen entsprechend.
5. Das Stadtarchiv kann Unterlagen von anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen als Archivgut übernehmen, soweit eine dauernde Verwahrung, Erschließung, Bereitstellung und Nutzung im öffentlichen Interesse liegen und das Archivgut Bezüge zur Stadt Münster oder ihren Rechtsvorgängern hat. Für dieses Archivgut gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit den Eigentümerinnen/Eigentümern des Archivguts bzw. Rechteinhaberinnen/Rechteinhabern die nachfolgenden Regelungen entsprechend.
6. Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut durch Sammeln von Unterlagen zu ergänzen, die geeignet sind, die Geschichte der Stadt, das Stadtbild, Veränderungen und Ereignisse sowie das Wirken von Menschen in der Stadt zu dokumentieren.
7. Das Stadtarchiv unterhält eine wissenschaftliche Dienstbibliothek als Präsenzbibliothek.
8. Das Stadtarchiv fördert aktiv die Erforschung und Kenntnis der Stadt- und Landesgeschichte. Es trägt zur Bildungs- und Kulturarbeit in der Stadt bei.

### § 2 Verhältnis zu den anbietungspflichtigen Stellen

- (1) Die anbietungspflichtigen Stellen müssen dem Stadtarchiv mindestens einmal im Kalenderjahr anzeigen, welche Unterlagen für den laufenden Dienstbetrieb und zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, und diese dem Stadtarchiv anbieten. Diese Pflicht entsteht grundsätzlich nach Ablauf der gesetzlichen oder von der Behördenleitung vorgeschriebenen Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen. Unabhängig davon sind alle Unterlagen spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung dem Stadtarchiv anzubieten, sofern keine anderen Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen bei den anbietungspflichtigen Stellen festlegen. Eine Vernichtung oder Entnahme einzelner Vorgänge ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs zulässig. Dem Stadtarchiv ist auf Verlangen

zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und die dazu gehörigen Hilfsmittel und ergänzenden Daten zu gewähren, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind. Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind ebenfalls zur Archivierung anzubieten.

- (2) Laut § 10 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW ist eine Löschung personenbezogener Daten erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten und als nicht archivwürdig bewertet worden sind oder die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Archivgesetz NRW entfallen ist. Anzubieten und zu übergeben sind deshalb auch Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, die nach einer geltenden Rechtsvorschrift gelöscht werden müssten oder könnten, auch wenn sie einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen. Nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 Strafgesetzbuch geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden. Unzulässig verarbeitete und gespeicherte Daten sind weder anzubieten noch zu übergeben.
- (3) Die anbieterpflichtigen Stellen bestimmen im Einzelfall, wie lange Unterlagen aus rechtlichen Gründen oder aus Verwaltungsinteresse verwahrt werden müssen. Diese Angaben sind für das Stadtarchiv verbindlich. Während der vorgegebenen Fristen können die Unterlagen im Zwischenarchiv gelagert werden. Die abliefernde Stelle hat das Recht, Unterlagen im Zwischenarchiv jederzeit zu nutzen. Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht der Verwaltung nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 Archivgesetz NRW, jedoch nicht zu den gleichen Zwecken, zu denen die personenbezogenen Daten gespeichert worden sind.
- (4) Das Stadtarchiv berät die Dienststellen bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es ist an allen Maßnahmen zu beteiligen, die Unterlagen betreffen, soweit diese zu anbieterpflichtigen elektronischen Unterlagen nach § 2 Abs. 1 Archivgesetz NRW führen. Es wirkt an der Erstellung von Aktenplänen und Aktenordnungen mit. Die Digitalisierung von Unterlagen, bei denen die elektronische Form an Stelle der bisherigen analogen Form tritt („Ersetzen- des Scannen“), erfolgt im Benehmen mit dem Stadtarchiv. Um die spätere Übernahme von Archivgut aus elektronischen Systemen zu ermöglichen, ist das Stadtarchiv über die Planung, Einführung und wesentliche Änderungen von IT-Systemen frühzeitig zu informieren und zu beteiligen, soweit diese zu

anbieterpflichtigen elektronischen Unterlagen nach § 2 Abs. 1 Archivgesetz NRW führen. Das gilt besonders bei der Einführung der elektronischen Aktenführung.

- (5) Dem Stadtarchiv ist ein Belegexemplar sämtlicher Veröffentlichungen und amtlichen Druckschriften der Stadt nach ihrem Erscheinen kostenfrei anzubieten.

## **II. Benutzung**

### **§ 3 Recht auf Benutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (2) Jeder hat nach Maßgabe des Archivgesetzes NRW, dieser Satzung und Benutzungsordnung das Recht, Archivgut auf Antrag einzusehen und die im Archiv verwahrten Unterlagen (Archivalien) zu nutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Münster oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes dem nicht entgegenstehen.
- (3) Die Benutzung kann durch Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal, durch schriftliche Anfragen, durch Anfertigung von Reproduktionen sowie durch persönliche Einsichtnahme in Findmittel und Archivalien in den Räumlichkeiten des Archivs erfolgen. Über die Benutzungsart entscheidet die Archivleitung.
- (4) Nutzende werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen handschriftlicher Texte, besteht kein Anspruch.
- (5) Eine Ausleihe von Archivalien zu Ausstellungszwecken kann erfolgen, wenn konservatorische oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Über die Modalitäten entscheidet die Archivleitung. Andere Formen der Archivalienausleihe sind nicht vorgesehen.

### **§ 4 Benutzungsantrag/Benutzungsgenehmigung/ Benutzungsbeschränkung**

- (1) Die Benutzung des Archivs einschließlich der Archivbibliothek wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit die im § 7 Abs. 1 Archivgesetz NRW festgelegten Schutzfristen der Einsichtnahme in amtliche Unterlagen nicht entgegenstehen. Die Nutzung des Archivguts ist nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen zulässig. Die Schutzfrist beträgt 60 Jahre seit Entstehung der Unterlagen für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Bei aktenmäßig zusammengefassten Unterlagen bestimmt sich die Frist nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung, die in der Akte dokumentiert wurde. Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von

1. 10 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv bekannt ist,
2. 100 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv nicht bekannt ist, und
3. 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Stadtarchiv bekannt sind.

Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträgerinnen und Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen nur, sofern deren schützenswerte Privatsphäre betroffen ist. Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

- (2) Die Schutzfristen können auf Antrag verkürzt werden; im Falle von personenbezogenen Archivgut jedoch nur, wenn
  1. die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
  2. im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
  3. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung eines rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden
  4. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Antragstellende haben sich auf Verlangen auszuweisen. Mit ihrer Unterschrift auf dem Benutzungsantrag erkennen sie die Benutzungsordnung an. Die Antragstellenden haben im Benutzungsantrag Angaben über den Zweck der Benutzung sowie den Gegenstand der Nachforschungen zu machen. Die Benutzungsgenehmigung wird für ein Kalenderjahr ausgestellt. Wenn sich Zweck der Benutzung und Gegenstand der Forschung ändern, ist ein neuer Antrag zu stellen. Über den Benutzungsantrag und die Modalitäten der Benutzung entscheidet die Archivleitung.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
  1. schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder

schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden;

2. die Archivalien durch die Stadt Münster benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung, wenn es geht, auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 3 Abs. 3);
  3. bei Archivgut nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen oder
  4. der/die Antragstellende wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder ihnen erteilten Auflagen nicht eingehalten haben.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
    1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
    2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
    3. Nutzende gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder Auflagen nicht einhalten oder
    4. Nutzende Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachten.
  - (6) Die anbieterpflichtigen Stellen haben das Recht, das von ihnen selbst, von ihren Rechts- und Funktionsvorgängern oder von den ihnen nachgeordneten Stellen abgegebene Archivgut jederzeit zu benutzen. Dies gilt jedoch nicht für personenbezogene Unterlagen und Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder vernichtet bzw. gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Archivgesetz NRW, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Unterlagen und Daten hergestellt bzw. gespeichert worden sind.
  - (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung bleiben von den Regeln dieser Benutzungsordnung unberührt.
  - (8) Einzelheiten der Benutzung kann die Archivleitung im Sinne des Archivgesetzes und dieser Satzung nach eigenem Ermessen in Benutzungshinweisen regeln. Über diese Vorgaben sind Antragsteller in geeigneter Form zu informieren.

## **§ 5 Belegexemplare, Reproduktionen und Veröffentlichung**

- (1) Nutzende sind verpflichtet, von einem Medienwerk, das unter wesentlicher Verwendung von



Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen unaufgefordert ein Belegexemplar, soweit es möglich ist, unentgeltlich abzuliefern. Dies gilt auch für Manuskripte und Prüfungsarbeiten und Veröffentlichungen, die eine Reproduktion städtischen Archivguts enthalten.

- (2) Die selbständige Erstellung von fotografischen Reproduktionen kann Nutzenden für den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck für gemeinfreies Archivgut, das keinen Schutzfristen mehr unterliegt und bei dem schutzwürdige Belange Dritter nicht berührt werden, auf Antrag erlaubt werden. Sie ist i. d. R. gebührenfrei, kann aber mit Auflagen versehen werden, z. B. um Beschädigungen des Archivguts auszuschließen. Die Verwendung von Blitzgeräten und vergleichbaren künstlichen Lichtquellen ist untersagt.
- (3) Nutzende können beim Stadtarchiv Reproduktionen in Auftrag geben. Es gilt die nachstehende Gebührenordnung.

### § 6 Haftung

- (1) Nutzende sind verpflichtet, das Archivgut sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, daran Veränderungen vorzunehmen, z. B. durch Unterstreichungen, Markierungen, Glossierungen, Knicke. Nutzende sind verpflichtet, dem Stadtarchiv unverzüglich bei der Benutzung des Archivguts entstandene Schäden mitzuteilen. Sie haften für Schäden, die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Missachtung von Benutzungshinweisen entstanden sind.
- (2) Die Stadt Münster haftet nur für Schäden der Benutzer, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit städtischen Personals bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

### § 7 Hausrecht und Verhaltensregeln im Stadtarchiv

- (1) Die Amtsleitung des Stadtarchivs übt das Hausrecht aus, es kann auf das Personal des Stadtarchivs delegiert werden. Aufgrund des Hausrechts erteilten Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Essen und Trinken sind nur in den hierfür vorgesehenen Räumen gestattet. Rauchen und offenes Feuer sind nicht gestattet.
- (3) Störungen der anderen Nutzenden sind untersagt.
- (4) Gebäude und Mobiliar des Stadtarchivs sind pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen.
- (5) Taschen, Mappen, Mäntel und vergleichbare Gegenstände dürfen in die Lesesaalbereiche nicht mitgenommen werden. Tiere dürfen in das Stadtarchiv nicht mitgebracht werden; über Ausnahmen entscheidet die Archivleitung.

- (6) Die Mitnahme von Archivgut aus dem Lesesaal wird als Diebstahl zur Anzeige gebracht.
- (7) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Antragstellenden und Nutzenden wird keine Haftung übernommen.

## III. Gebührenordnung

### § 8 Grundsätze der Gebührenerhebung

Die persönliche Benutzung von Archivgut und der Präsenzbibliothek in den Räumlichkeiten des Stadtarchivs ist grundsätzlich kostenfrei. Für andere Formen der Benutzung, durch die dem Stadtarchiv Verwaltungsaufwände (Personal- oder Sachkosten) entstehen, sowie für die Einräumung von Verwertungsrechten sind Verwaltungsgebühren zu entrichten. Sie werden unmittelbar nach Entstehung der Abgabenschuld durch Begründen der Gebührentatbestände nach §§ 9 – 10 fällig und auf dem Rechnungsweg erhoben. Bei Rechnungsstellung gilt eine Mindestgebühr von 10,- €.

### § 9 Gebührentatbestände bei der Nutzung von Archivgut

- (1) Personalaufwände, die bei der Recherche, der Beantwortung von Anfragen, der Bereitstellung von Archivgut oder durch besondere Aufwände beim Reprografieren entstehen, kosten je angefangene Viertelstunde 10,- €.
- (2) Von Nutzenden aus Druckwerken selbst erstellte Xerokopien am Münzkopierer kosten pro Kopie 0,10 €; am Mikrofilm-Scanner erstellte Xerokopien kosten pro Kopie 0,30 €.
- (3) Die Herstellung von Scans oder Reprografien aus Archivgut oder Druckwerken kostet pro Scan oder Ablichtung 0,50 €. Der Versand der Scans als E-Mail-Anhang oder Download-Link ist kostenlos. Der Versand von Scans auf Speichermedien oder von Ausdrucken ist nach Aufwand zu vergüten. Es gilt eine Postpauschale von 2,00 €.
- (4) Die Gebühr für Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen (z. B. für Schulzeugnisse) wird pauschal auf 10,- € festgelegt.
- (5) Die Gebühren für beglaubigte Ablichtungen von Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts-, Sterbeurkunden, deren Fortführungsfrist abgelaufen ist, orientieren sich für die Ausstellung von Urkunden an der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster in der jeweils gültigen Fassung (Unterpunkt Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes). Gebührenfreiheit besteht, soweit dies gesetzlich geregelt ist, z. B. für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (6) Die Gebühren für eine einfache oder erweiterte Melderegister-Auskunft orientieren sich an denen im Landesrecht § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in Verbindung mit dessen Anlage (Allgemeiner Gebührentarif, dort Tarifstelle 5.1) festgesetzten Gebühren in der jeweils gültigen Fassung. Es gelten die dort festgelegten Gebührenerbefreiungen für bestimmte Fallgruppen.

## § 10 Gebührentatbestände durch die Einräumung von Verwertungsrechten

- (1) Gemeinfreies Archivgut, bei dem Nutzungs- und Verwertungsrechte aus dem Urheberrecht abgelaufen sind oder für das aufgrund seines Entstehungskontextes als amtlichem Schriftgut keine Urheberrechte entstanden sind, kann kostenfrei nachgenutzt werden, wenn Schutzfristen oder andere Rechte Dritter nicht berührt sind.
- (2) Liegen die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Archivgut mit Werkcharakter im Sinne des Urheberrechtsgesetzes bei der Stadt Münster oder wurden diese bei der Übernahme von Archivgut nach § 1 Abs. 2 Satz 4 oder 5 dieser Satzung der Stadt oder dem Stadtarchiv durch den bisherigen Eigentümer rechtmäßig übertragen, so fallen für die Verwendung oder Verwertung von Archivgut im Druck, in der Datenerfassung, bei Sendung oder anderen Formen der Veröffentlichung folgende Gebühren nach § 32 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes an:
  1. Je Abbildung eines Fotos oder einer Seite aus anderem Archivgut in einem Druckwerk:
    - bei einer Auflage von unter 1.000 Exemplaren 10,00 €
    - bei einer Auflage von 1.000 bis 4.999 Exemplaren 15,00 €
    - bei einer Auflage von 5.000 und mehr Exemplaren 25,00 €
  2. Je Abbildung eines Fotos oder einer Seite aus anderem Archivgut in einem Film, Video, im Internet oder einer Ausstellung 25,00 €
- (3) Entstehen dem Stadtarchiv Münster bei der Anfertigung oder Bereitstellung von veröffentlichungsfähigen Reprografien oder Digitalisaten Auslagen oder personelle Mehraufwände, so sind diese von der Benutzerin/von dem Benutzer gesondert zu entrichten. Die Personalaufwände berechnen sich nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

## § 11 Befreiung von der Gebühr

Benutzer können auf Antrag von den Verwaltungsgebühren und den Gebühren für Nutzung und Verwertung befreit werden, wenn die Benutzung pädagogischen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, auf Gegenseitigkeit beruht und die Benutzung im überwiegenden städtischen Interesse liegt. Über die Gebührenbefreiung entscheidet die Archivleitung.

## IV. Formelles

### § 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung und Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für das Stadtarchiv Münster einschließlich Benutzungs- und Gebührenordnung vom 6. März 1993 (Amtsblatt der Stadt Münster 1993 S. 36 – 41) und die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv

Münster vom 6. März 1993 vom 18. März 2010 (Amtsblatt der Stadt Münster 2010 S. 36 – 38) außer Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung mit 3 Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 23. Juni.2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Anlage A – Muster für einen Archivierungsvertrag mit selbständigen Unternehmen und Stiftungen der Stadt nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Archivsatzung

zwischen

[Name und Anschrift des Vertragspartners] und der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, diese/r vertreten durch den Leiter/die Leiterin des Stadtarchivs Münster, [Name des Leiters/der Leiterin des Stadtarchivs], An den Speichern 8, 48157 Münster

– nachfolgend Stadtarchiv Münster genannt –.

### § 1 Vertragszweck

(Name) überlässt die archivwürdigen Unterlagen, die für den laufenden Betrieb nicht mehr benötigt werden, dem Stadtarchiv. Das Stadtarchiv übernimmt die Unterlagen als Archivgut im Sinne des § 2 Abs. 3 Archivgesetz des Landes NRW (ArchivG) und verpflichtet sich, dieses Archivgut mit der gleichen Sorgfalt wie städtisches Archivgut zu verwahren, zu sichern, zu erhalten, instand zu setzen, zu erfassen und für die Nutzung bereitzustellen. Es geht in das Eigentum des Stadtarchivs über. Soweit (Name) über urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an (Teilen dieser) Unterlagen verfügt, räumt er/sie dem Stadtarchiv diese sowohl für derzeitige als auch für derzeit noch unbekannte Nutzungsarten im

Zuge der Übernahme ein (§ 31 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz). Er/Sie räumt dem Stadtarchiv zugleich das Recht ein, diese Nutzungs- und Verwertungsrechte im Rahmen des Archivierungsvertrags sowie im gesetzlich zulässigen Umfang auf Dritte zu übertragen. Urheberrechte Dritter bleiben unberührt.

## § 2 Archivische Bewertung und Übernahme der Unterlagen

Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Archiv in Rücksprache mit dem (Name) nach fachlichen Kriterien (Bewertung). (Name) sollte in regelmäßigen Abständen anzeigen, welche Unterlagen für den laufenden Betrieb und zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden und diese dem Stadtarchiv anbieten. Dieses Angebot macht (Name) grundsätzlich nach Ablauf eventuell bestehender gesetzlicher oder innerbetrieblicher Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen, spätestens aber dreißig Jahren nach ihrer Entstehung. (Name) bestimmt im Einzelfall, wie lange Unterlagen aus rechtlichen Gründen oder aufgrund betrieblicher Umstände verwahrt werden müssen. Diese Angaben sind für das Stadtarchiv verbindlich. Die Übernahme ins Archiv kann gemäß § 10 Datenschutzgesetz NRW an die Stelle der Löschung treten.

Fallen archivwürdige elektronische Unterlagen an – auch solche, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen – so sind diese ebenfalls anzubieten. Um die spätere Übernahme dieses Archivgutes sicherzustellen, ist das Stadtarchiv bei der Planung, der Einführung und bei wesentlichen Änderungen von IT-Systemen einzubinden, die zu solchen elektronischen Unterlagen führen.

## § 3 Benutzung durch Dritte

Das Stadtarchiv macht das übernommene Archivgut gemäß § 4 seiner Satzung zugänglich. Es muss Benutzungsanträge ablehnen, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen kann. Entsprechendes gilt für Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheim zu halten sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall fällt das Stadtarchiv die Entscheidung in Rücksprache mit (Name).

## § 4 Benutzung durch (Name)

(Name) hat das Recht, von ihm/ihr übernommenes Archivgut im Stadtarchiv jederzeit zu nutzen. Eine zeitlich befristete Ausleihe zum Zweck der Einsichtnahme ist möglich, wenn der Erhaltungszustand des gewünschten Archivguts dies erlaubt. Einsichtnahme und Ausleihe sind für personenbezogene Unterlagen nicht möglich, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 ArchivG, jedoch nicht zu den gleichen Zwecken, zu denen die Unterlagen angelegt worden sind.

## § 5 Erschließung

Von den übernommenen Unterlagen kann das Stadtarchiv ein Verzeichnis anfertigen (Findbuch). (Name) erhält kostenfrei ein Exemplar des Findbuchs. Dem Stadtarchiv ist es erlaubt, das Findbuch ganz oder in Teilen in geeigneter Form zu veröffentlichen, wenn keine Schutzfristen oder andere Nutzungshindernisse bestehen.

## § 6 Kosten aus dem Vertragsverhältnis

Grundsätzlich entstehen (Name) aus dem Vertragsverhältnis keine Kosten.

## § 7 Änderung und Kündigung des Vertrags

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Eine Kündigung des Archivierungsvertrags kann durch eine der beiden Vertragsparteien vorgenommen werden. Sie erfolgt mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende. Abschließend bewertetes Schriftgut ist in dieser Zeit als Archivgut in das Stadtarchiv zu übernehmen; übernommenes Archivgut ist unveräußerlich und wird bei einer Kündigung nicht rückübereignet.

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die ungültigen Vertragsbestimmungen durch entsprechende rechtlich wirksame Bestimmungen zu ersetzen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

## Anlage B – Muster für einen Depositavertrag mit anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 Archivsatzung

Zwischen

der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, diese/r vertreten durch den Leiter/die Leiterin des Stadtarchivs Münster, [Name des Leiters/der Leiterin des Stadtarchivs], An den Speichern 8, 48157 Münster

– nachfolgend Stadtarchiv genannt – und

[Name und Anschrift des Deponierenden]

– nachfolgend Eigentümer/Eigentümerin genannt –.

### § 1 Vertragszweck

Der Eigentümer/Die Eigentümerin erklärt, Verfügungsberechtigt zu sein und hinterlegt unter Eigentumsvorbehalt (Depositum) im Stadtarchiv zum Zweck der Archivierung im Sinne des Archivgesetzes NRW § 10 Abs. 6 [Bezeichnung der zu deponierenden Unterlagen], nachfolgend Archivgut genannt.

Eine detaillierte Liste wird diesem Vertrag nach Übergabe des Archivguts beigelegt.

### § 2 Bestandsbildung

Das deponierte Archivgut wird in seinem Entstehungszusammenhang belassen. Das deponierte Archivgut



wird geschlossen als Bestand „[Bezeichnung des Bestands]“ aufgenommen und in der Beständeübersicht, den entsprechenden Findmitteln und Inventarien des Stadtarchivs Münster ausgeworfen. Bei Ausstellungen und bei Veröffentlichungen ist der Eigentümer/die Eigentümerin namentlich zu nennen.

### **§ 3 Erschließung, Nutzung und Verwertung**

Das Stadtarchiv ist befugt, das deponierte Archivgut nach archivischen Kriterien zu erschließen, allgemein zugänglich zu machen und Reproduktionen zu Ausstellungszwecken sowie zu dienstlichen, wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken herzustellen. Der Eigentümer/die Eigentümerin erhält vom Stadtarchiv kostenfrei ein Exemplar des Findbuchs. Dem Stadtarchiv ist es erlaubt – wenn keine Schutzfristen oder andere Nutzungshindernisse bestehen – das Findbuch ganz oder in Teilen in geeigneter Form zu veröffentlichen. Soweit der Eigentümer/die Eigentümerin über urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an Archivgut verfügt, räumt er/sie dem Stadtarchiv diese sowohl für derzeitige als auch für derzeit noch unbekannte Nutzungsarten im Zuge der Deponierung ein (§ 31 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz). Er/Sie räumt dem Stadtarchiv zugleich das Recht ein, diese Nutzungs- und Verwertungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang auf Dritte zu übertragen. Urheberrechte Dritter bleiben unberührt.

### **§ 4 Benutzung**

Das Stadtarchiv macht das übernommene Archivgut gemäß § 4 seiner Satzung zugänglich.

Fallen nach der Satzung für die Benutzung Gebühren an, so stehen sie dem Stadtarchiv zu. Die Benutzung durch den Eigentümer/die Eigentümerin ist jederzeit gebührenfrei im Rahmen der Öffnungszeiten des Lesesaals des Stadtarchivs sowie nach Rücksprache möglich. Anfallende Kosten für die von dem Eigentümer/der Eigentümerin gewünschte Herstellung von Reproduktionen sind von ihm/ihr selbst zu tragen. Sie richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

### **§ 5 Haftung**

Das Stadtarchiv verpflichtet sich, das Archivgut mit der gleichen Sorgfalt wie städtisches Archivgut zu verwahren. Die Haftung des Stadtarchivs bei Verlust oder Schäden am Depositum beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

### **§ 6 Konservierung und Restaurierung**

Das Stadtarchiv ist nicht verpflichtet, das deponierte Archivgut zu konservieren oder zu restaurieren. Sollten solche Maßnahmen sinnvoll erscheinen, informiert das Stadtarchiv den Eigentümer/die Eigentümerin und berät bei Bedarf über sinnvolle Maßnahmen zum Erhalt. Die Konservierungs- oder Restaurierungskosten trägt der Eigentümer/die Eigentümerin.

### **§ 7 Kündigungsrecht**

Der Eigentümer/Die Eigentümerin verzichtet auf die Rücknahme des deponierten Archivgutes innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Vertragsschluss (Mindestver-

tragslaufzeit). Eine danach beabsichtigte Rücknahme ist dem Stadtarchiv Münster mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist, also bis zum 30.06. mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, durch eine schriftliche Kündigung des Depositavertrags anzuzeigen. Bei einer Rücknahme sind dem Stadtarchiv Münster die Kosten für die entstandenen Erschließungs- und Verzeichnungsarbeiten zu erstatten. Die Berechnung der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt nach den jeweils geltenden Grundsätzen und Tarifen der Kosten- und Leistungsrechnung der Stadtverwaltung Münster.

### **§ 8 Kosten**

Die Deponierung und Archivierung erfolgt unentgeltlich, sofern nicht im Zuge einer Rücknahme die Bestimmungen des § 7 zur Anwendung gelangen.

### **§ 9 Vertragsdauer**

Der Vertrag verlängert sich nach der Mindestvertragslaufzeit stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht bis zum 30.06. des Vorjahres gekündigt wird. Sofern der Eigentümer/die Eigentümerin innerhalb von 30 (dreißig) Jahren keine andere Regelung trifft, geht der Bestand in das Eigentum des Stadtarchivs Münster über.

### **§ 10 Änderungen des Vertrags**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die ungültigen Vertragsbestimmungen durch entsprechende rechtlich wirksame Bestimmungen zu ersetzen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

### **Anlage C – Muster für einen Schenkungsvertrag mit anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen nach § 1, Absatz 2, Nr. 5 dieser Satzung**

Zwischen

der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, diese/r vertreten durch den Leiter/die Leiterin des Stadtarchivs Münster, [Name des Leiters/der Leiterin des Stadtarchivs], An den Speichern 8, 48157 Münster

– nachfolgend Stadtarchiv genannt – und  
[Name und Anschrift des Deponierenden]

– nachfolgend Schenker/Schenkerin genannt –.

### **§ 1 Vertragszweck**

Der Schenker/die Schenkerin erklärt, Verfügungsberechtigt zu sein und dem Stadtarchiv zum Zweck der Archivierung im Sinne des Archivgesetzes NRW § 10 Abs. 6 [Bezeichnung der zu schenkenden Unterlagen], nachfolgend Archivgut, zu schenken (BGB § 516).



Eine detaillierte Liste wird diesem Vertrag nach Übergabe des Archivguts beigelegt.

## § 2 Bestandsbildung

Das Archivgut wird in seinem Entstehungszusammenhang belassen. Es wird geschlossen als Bestand „[Bezeichnung des Bestands]“ aufgenommen und in der Beständeübersicht, den entsprechenden Findmitteln und Inventarien des Stadtarchivs Münster ausgeworfen. Bei Ausstellungen und bei Veröffentlichungen ist der Schenker/die Schenkerin namentlich zu nennen.

## § 3 Archivierung

Das Stadtarchiv übernimmt die geschenkten Unterlagen als Archivgut im Sinne des ArchivG NRW § 2 (3) und verpflichtet sich, dieses Archivgut mit der gleichen Sorgfalt wie städtisches Archivgut zu verwahren, zu sichern, zu erhalten, instand zu setzen, zu erfassen und für die Nutzung bereitzustellen. Sie gehen in das Eigentum des Stadtarchivs über. Soweit der Schenker/die Schenkerin über Nutzungs- und Verwertungsrechte an Teilen dieser Unterlagen verfügt, die Werkcharakter besitzen, räumt er/sie dem Stadtarchiv diese sowohl für derzeitige als auch für derzeit noch unbekanntere Nutzungsarten im Zuge der Übernahme ein (§ 31 Abs. 3 UrhG). Er/Sie räumt dem Stadtarchiv zugleich das Recht ein, diese Nutzungs- und Verwertungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang auf Dritte zu übertragen. Urheberrechte Dritter bleiben unberührt.

## § 4 Benutzung

Die Zugänglichmachung des übernommenen Archivguts erfolgt nach § 4 der Satzung für das Stadtarchiv Münster, in der jeweils geltenden Fassung. Fallen nach der Satzung für die Benutzung Gebühren an, so stehen sie dem Stadtarchiv zu. Die Benutzung durch den Schenker/die Schenkerin ist jederzeit gebührenfrei im Rahmen der Öffnungszeiten des Lesesaals des Stadtarchivs sowie nach Rücksprache möglich. Anfallende Kosten für die von dem Schenker/der Schenkerin gewünschte Herstellung von Reproduktionen sind von ihm/ihr selbst zu tragen. Sie richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

## § 5 Kosten

Dem Schenker/der Schenkerin entstehen durch die Schenkung keine Kosten.

## § 6 Änderungen des Vertrags

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## § 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die ungültigen Vertragsbestimmungen durch entsprechende rechtlich wirksame Bestimmungen zu ersetzen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

# Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau im Gebiet der Stadt Münster vom 8. 7. 2016

vom 23. 6. 2021

Aufgrund des § 17 Abs.4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) i.V.m. § 2 Nr.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung (WoZuStVO) und des § 41 Abs.1f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Stadt Münster am 23. 6. 2021 beschlossen:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung wird um 5 Jahre verlängert. Sie tritt am 8. 7. 2021 in Kraft.“

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 23. Juni 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster – Straßenbaubeitragsatzung – vom 24. 3. 2017

vom 23. 6. 2021

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 26. 8. 2020 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NRW 1994, 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. 4. 2020 (GV NRW 2020, 304a) und der §§ 1,2,8 und 8a Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NRW 1969, 712) in der Fassung vom 19. 12. 2019 (GV NRW 2019, 991), folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

Es kann eine Stundung beantragt werden. Die Mindestrate beträgt 1.200,00 €. Eine vollständige Tilgung des Restbetrages zum Ende jedes Jahres kann nur in der Zeit vom 1. 11. bis zum 30. 11. erfolgen.

## Artikel 2

§ 11 wird neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2020 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 23. Juni 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Wasser- und Bodenverband Obere Stever Einladung zur Mitgliederversammlung

## Einladung

zu der am 28. Juli 2021 um 9.30 Uhr in der Gaststätte Landgasthof Arning, Nottuln, Stevern 80 stattfindenden Mitgliederversammlung lade ich ein.

## Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandsvorstehers
3. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder der Gruppe C
4. Wahl der Ausschussmitglieder
  - a) Gruppe A (Erschwerer)
  - b) Gruppe B (Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von Drainflächen)
5. Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Ausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung
2. Vorstandswahlen
  - a) Vorsteher
  - b) Vertreter des Vorstehers und
  - c) 5 weitere Mitglieder und deren Vertreter
3. Wahl der Schaubeauftragten
4. Beratung über den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2021 mit der Hebeliste 2021
5. Genehmigung,
  - a) Verwaltungshaushalt,
  - b) Vermögenshaushalt,
  - c) Hebeliste
6. Wahl des Prüfers
7. Beschluss über den Pflege- und Entwicklungsplan 2021
8. Verschiedenes

Es ist erforderlich, dass alle Ausschussmitglieder hieran teilnehmen.

Ich weise darauf hin, dass die Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig sind. (§ 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 der Verbandsatzung)

Es gelten die aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen eines Mund-Nasen-schutzes beim Betreten der Tagungsstätte.

Nottuln, den 1. Juli 2021

Josef Schulze Frenking Backmann

Verbandsvorsteher

## **Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasser- verbandsgebiet Amelsbüren – Hiltrup**

Der Wasserverband Amelsbüren – Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungsstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandsatzung.

Münster, den 18. Juni 2021

Aloys Mönninghoff

Verbandsvorsteher

## **Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Münster, Stadtteil Hiltrup**

Sie werden hiermit zu der am Mittwoch, den 6. 10. 2021, um 18 Uhr

im Haus Bröcker, Marktalle 21, 48165 Münster stattfindenden Genossenschaftsversammlung freundlich eingeladen.

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung
2. Geschäfts-/Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
5. Neuwahl des gesamten Vorstandes der Jagdgenossenschaft
6. Anträge auf vorzeitige Pachtverlängerung der Reviere Hiltrup I und Hiltrup II
7. Verschiedenes

Münster, den 29. Juni 2021

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

Bernd Peperhowe

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **16. 7. 2021** bei der Stadt Münster abholen beim

Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage,  
Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:  
Telefon 0251 492 1303**

### Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:  
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:  
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Dennis Martin Häder, Im Hagenfeld 74, 48147 Münster	9. 6. 2021	59.3609.066485	Bescheid
Sharam Ameri, Ostmarkstraße 70, 48145 Münster	23. 6. 2021	32.22 SV VA2 MS-YQ885	Bescheid
Djalal-Jimmy Eshagi-Hosseini, Greifswaldweg 8, 48147 Münster	18. 6. 2021	17-4004.1557.200.6	Bescheid
Daniel Förster, An den Loddenbüschen 187, 48155 Münster	22. 6. 2021	59.2240.009050	Bescheid
Paulo-Alexander Neves Moreira, Glasuritstraße 4, 48165 Münster	16. 6. 2021	59.2802.028046	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.







## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kommunikation  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz  
Telefon 02 51/4 92-13 03  
Fax 02 51/4 92-77 12  
E-Mail:  
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.  
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im  
Stadthaus 1.